

LESEFASSUNG

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Bachelorstudiengang

IT- und Software-Systeme

des Fachbereichs Informatik

an der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 12. Dezember 2024

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 20 Ziel und Form	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9

§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24	Prüfung Projektorientiertes Arbeiten	9
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 26	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	9
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	9
V. Bachelorarbeit und Kolloquium		9
§ 28	Bachelorarbeit	9
§ 29	Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 31	Abgabe der Bachelorarbeit	10
§ 32	Kolloquium	11
§ 33	Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....		11
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	11
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	12
§ 36	Zusatzmodule	12
§ 37	Bachelorurkunde.....	12
VII. Schlussbestimmungen.....		12
§ 38	Inkrafttreten*, Übergangsregelung und Veröffentlichung	12
Anlage 1: Kataloge der Module		13
Anlage 2: Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS – Leistungspunkte/CP - Credit Points); Zeitpunkte der Modulprüfungen.....		15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „IT- und Software-Systeme“ des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund, auf welchen die IT-Center Dortmund GmbH im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Bachelor-Studienprogramm.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für das Bachelor-Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zum Bachelor-Abschluss führende Studienprogramm an der IT-Center Dortmund GmbH verfolgt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) das Ziel der Berufsqualifizierung in der IT-Branche durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung mit Schwerpunkt im Bereich der Softwaretechnik. Das Profil des Studienprogramms zeichnet sich dadurch aus, dass aus verschiedenen Fachdisziplinen praxisrelevante Inhalte gelehrt werden, die durch eine theoretische Fundierung ergänzt werden. Durch diese theoretische Fundierung wird eine breite Wissensbasis geschaffen, die über aktuelle Tendenzen und Produkte hinausgeht und somit ein lebenslanges Lernen ermöglicht. Um das theoretische Wissen nachhaltig zu verankern, wird die Möglichkeit gegeben, zeitnah in praktischen Gebieten der Informatik zu arbeiten und dies in Form von Seminar-, Projekt- und Studienarbeiten anzuwenden. Das Studienprogramm besteht - neben den Informatikanteilen aus der Softwaretechnik, die wahlweise in aktuellen Gebieten wie etwa Datenbanken, Netzwerktechnik und E-Commerce vertieft werden können - auch aus einer Reihe von außerfachlichen Gebieten, wie z. B. IT-Kostenplanung und IT-Recht, in denen interdisziplinäre Zusammenhänge vermittelt werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zur Lehrveranstaltung in deutscher Sprache kann dieselbe Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Ankündigung ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern daneben eine ausreichende Anzahl deutschsprachiger Wahlpflichtveranstaltungen angeboten wird.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in dem Studiengang „IT- und Software-Systeme“ insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 4.500 Stunden einschließlich der Zeit zur Bearbeitung der Bachelorthesis. 25 Stunden entsprechen einem ECTS-Leistungspunkt. Der Arbeitsaufwand beträgt in den ersten beiden Studienjahren jeweils 1.500 Stunden, danach halbjährlich 500 Stunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann.
- (3) Die erste Phase des Studiums (1. bis 4. Semester) ist dual, bestehend aus Studium und betriebspraktischen Teilen in den Förderunternehmen. Die zweite Phase des Studiums (5. bis 7. Semester) ist berufsbegleitend.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studienprogramms „IT- und Software-Systeme“ ergeben sich aus **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienprogramms „IT- und Software-Systeme“.
- (5) Die IT Center Dortmund GmbH stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“ einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines Fördervertrages mit einem Partnerunternehmen, mit dem die ITC-Center Dortmund GmbH eine

Rahmenvereinbarung über den betriebspraktischen Teil der dualen Hochschulausbildung abgeschlossen hat.

- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die Studierenden können zusätzlich auf das originäre Beratungsangebot der Fachhochschule Dortmund zurückgreifen.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt der IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
- zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienprogramms;
 - vor der Entscheidung für eine Vertiefung;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang „IT- und Software-Systeme“ kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „IT- und Software-Systeme“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,

3. zwei weiteren Lehrenden im Studiengang IT- und Software-Systeme, davon einer aus dem Kreis der Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft,
 4. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 HG,
 5. einer oder einem Studierenden des Studienprogramms „IT- und Software-Systeme.
- Dabei wird sichergestellt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Festangestellte der IT Center Dortmund GmbH dürfen keine Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen).
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. In der Phase des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden die Wiederholungsprüfungen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; im späteren Studium (berufsbegleitende Phase) werden Wiederholungsprüfungen halbjährlich angeboten.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18 Schlüsselqualifikationen**

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 24), Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten und deren Präsentation (§ 23) zulässig.
- (3) Die Bearbeitungszeit für das Modul „Projektarbeit“ wird auf einen Zeitraum von 16 Wochen festgelegt.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 und 2 HG zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme unternommen hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelor-Studiengang „IT- und Software-Systeme“
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme endgültig nicht bestanden hat.
 - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem ITC kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, die/der Prüfungskandidat*in kann unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester eines der Studiengänge der

Fachhochschule Dortmund vorbehaltlich eventuell bestehender Zulassungsbeschränkungen wechseln.

- (5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen ist in der „Zusatzvereinbarung zur Übernahme der Studiengebühr“ zum Studienvertrag der Studierenden mit der IT-Center Dortmund GmbH geregelt.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung Projektorientiertes Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Bachelorarbeit

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit und soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Bearbeitung einer ingenieurgemäßen Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 - 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 2** bis auf das Modul „19.1 Projektarbeit“ des 7. Semester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung aufgrund der parallelen Berufstätigkeit sechzehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Bachelorarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer:in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu

versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer:in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer:in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.

- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und wird als zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; auf jeden Fall muss eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Bachelor-Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (2) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/19 ihr Studium in dem Bachelor-Studiengang IT- und Software-Systeme aufnehmen.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Anlage 1: Kataloge der Module

Übersicht Pflichtmodule	
MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA
MP 04 1	Rechnerstrukturen
MP 04 2	Betriebssysteme
MP 05 1	Web-Engineering
MP 05 2	Objektorientierte Softwaremodellierung
MP 05 3	Softwarearchitektur und Design
MP 07 1	Datenbankgrundlagen
MP 07 2	Rechnernetze
MP 08 1	Mathematik für Informatiker 1
MP 08 2	Mathematik für Informatiker 2
MP 09 1	Statistik
MP 10 1	Automaten und Formale Sprachen
MP 11 1	IT-Sicherheit
MP 14 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände
MP 14 2	Grundlagen der Unternehmensführung
MP 15 1	IT-Kostenplanung
MP 18 1	Praktikum in der Industrie 1
MP 18 2	Praktikum in der Industrie 2
MP 18 3	Praktikum in der Industrie 3
MP 19 1	Projektarbeit
MP 20 1	Bachelorarbeit
MP 20 2	Kolloquium

	Vertiefung A - Moduleinheiten
	Vertiefungsrichtung Datenbanken
MP D 12 1	Aktive Datenbanken und Datenbankanbindung
MP D 12 2	Moderne Datenbanken
MP D 12 3a	Einsatz von In-Memory Datenbanken
MP D 12 3b	Data Mining - Data Warehouse
	Vertiefungsrichtung Netzwerktechnik
MP N 12 1	Entwicklung verteilter Anwendungen
MP N 12 2	Mobile Systeme
MP N 12 3a	Vernetzung eingebetteter Systeme
MP N 12 3b	Sicherheit in verteilten und mobilen Systemen
	Vertiefungsrichtung Internet-Anwendungen
MP I 12 1	Internet Business Applications
MP I 12 2	E-Collaboration 1
MP I 12 3a	Online Marketing
MP I 12 3b	E-Collaboration 2

	Vertiefung B - Moduleinheiten
	Vertiefung Softwaretechnik
MP 13 1	Softwaremanagement und Prozesse
MP 13 2	SW-Integration, Testen, Wartung
MP 13 3	Künstliche Intelligenz
	Vertiefung Medieninformatik
MP 13 1	Mensch-Computer-Interaktion
MP 13 2	Interaktive Medien
MP 13 3	Künstliche Intelligenz

Legende:	
SWS =	Semesterwochenstunden
CP =	Credit Points (Leistungspunkte)

Wahlpflichtbereich
¹⁾ Wahl 1 aus 2
²⁾ Wahl 1 aus 2
³⁾ Wahl 1 aus 2
⁴⁾ Wahl 1 aus 2
⁵⁾ Wahl 1 aus 3

Anlage 2: Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS – Leistungspunkte / CP - Credit Points); Zeitpunkte der Modulprüfungen

Studiengang "IT- und Softwaresysteme"																
Modul-Nr.	Themenbereich / Modulbezeichnung	CP	S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	Grundlagen der Informatik	10														
MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen		4	5												
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen				4	5										
	Programmierung	10														
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA		4	5												
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA				4	5										
	Fortgeschrittene Programmierertechnik (Wahlpflichtbereich 1)	5														
MP 03 1	Wahlpflichtmodul												2	5		
MP 03 1a	Ausgewählte Aspekte der Programmierertechnik ¹⁾															
MP 03 2b	Moderne Programmierkonzepte ¹⁾															
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	10														
MP 04 1	Rechnerstrukturen				4	5										
MP 04 2	Betriebssysteme						4	5								
	Softwaretechnik	15														
MP 05 1	Web-Engineering						4	5								
MP 05 2	Objektorientierte Softwaremodellierung						4	5								
MP 05 3	Softwarearchitektur und Design								4	5						
	Softwaresysteme (Wahlpflichtbereich 2)	5														
MP 06 1	Wahlpflichtmodul								4	5						
MP 06 1a	Componentware ²⁾															
MP 06 1b	Standardsoftware ²⁾															
	IT-Systeme	10														
MP 07 1	Datenbankgrundlagen		4	5												
MP 07 2	Rechnernetze						4	5								
	Formale Grundlagen A	10														
MP 08 1	Mathematik für Informatiker 1		4	5												
MP 08 2	Mathematik für Informatiker 2				4	5										
	Formale Grundlagen B	5														
MP 09 1	Statistik												2	5		
	Theoretische Informatik	5														
MP 10 1	Automaten und Formale Sprachen												2	5		
	IT-Sicherheit	5														
MP 11 1	IT-Sicherheit										2	5				
	Vertiefung A (X: D=Datenbanken, I=Internet-Anwendungen, N=Netzwerktechnik) (Wahlpflichtbereich 3)	15														
MP 12 X 1	Vertiefung A1						4	5								
MP 12 X 2	Vertiefung A2								4	5						
MP 12 X 3	Wahlpflichtmodul								4	5						
MP 12 X 3a	Vertiefung A3 ³⁾															
MP 12 X 3b	Vertiefung A4 ³⁾															
	Vertiefung B (X: M=Medieninformatik, S=Softwaretechnik) (Wahlpflichtbereich 4)	10														
MP 13 X 1	Vertiefung B1										2	5				
MP 13 X 2	Vertiefung B2												2	5		
	BWL A	7,5														
MP 14 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände		4	5,0												
MP 14 2	Grundlagen der Unternehmensführung				2	2,5										
	BWL B	5														
MP 15 1	IT-Kostenplanung										2	5				
	Außerfachliche Grundlagen (Wahlpflichtbereich 5)	7,5														
MP 16 1	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 1		2	2,5												
MP 16 2	Englisch 1		2	2,5												
MP 16 3	Wahlpflichtmodul				2	2,5										
MP 16 3a	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 2 ⁴⁾															
MP 16 3b	Englisch 2 ⁴⁾															
	Außerfachliche Ergänzungen (Wahlpflichtbereich 6)	5														
MP 17 1	Wahlpflichtmodul										2	5				
MP 17 1a	Aspekte des DV-Rechts ⁵⁾															
MP 17 1b	Neue Arbeits- und Organisationsformen ⁵⁾															
MP 17 1c	Projektmanagement ⁵⁾															
	Praktikum in der Industrie	20														
MP 18 1	Praktikum in der Industrie 1				4	5										
MP 18 2	Praktikum in der Industrie 2						4	5								
MP 18 3	Praktikum in der Industrie 3								8	10						
	Projektarbeit	5														
MP 19 1	Projektarbeit														4	5
	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)	15														
MP 20 1	Bachelorarbeit														4	12
MP 20 2	Kolloquium															3
	Semester	CP	S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	Summe	180	24	30	24	30	24	30	24	30	8	20	8	20	12	20